



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde List auf Sylt

Nach Artikel 15, Abs. 1 , Buchstaben **f** und **m**, der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde List auf Sylt in ihrer Sitzung vom 08. Mai 2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde List auf Sylt und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten werden im voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

...

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,-- € abgerundeten Gebührenbeitrages zu entrichten
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Wahlgrabstätte für 25 Jahre, je Grabbreite | 1.200,00 € |
| 2. | Wahlgrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre, je Grabbreite | 2.200,00 € |
| 3. | Urnenwahlgrabstätte über 1,20 m für 20 Jahre, je Grabbreite | 800,00 € |
| 4. | Urnenwahlgrabstätte bis 1,00 m, besonderes Feld oder einzelne Plätze für 20 Jahre, je Grabbreite | 600,00 € |
| 5. | Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld für 20 Jahre, je Grabbreite ohne Namentafel an Stele | 900,00 € |
| 5a. | Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld für 20 Jahre, je Grabbreite Mit Namentafel an Stele | 1.200,00 € |
| 6. | Wiedererwerb von Nutzungsrechten (Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühr unter Nr. 1 bis 4 berechnet. | |
| 7. | Wiedererwerb mit eingeschränkten Nutzungsrechten pro Jahr | 10,00 € |

II. Verwaltungsgebühren 75,00 €

Für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt die Gebühr bei Verstorbenen, die nicht einer in der ACK zusammengeschlossenen Kirche angehören, zusätzlich: 175,00 €

III. Gebühren für Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung
 - (a) Säрге bis 1,20 m 250,00 €
 - (b) Säрге über 1,20 m 400,00 €
2. Für eine Urnenbestattung 100,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen:

1. Für die Ausgrabung einer Leiche - das Fünffache der Gebühr von III. 1.
2. Für die Ausgrabung einer Asche - das Zweifache der Gebühr von III. 2.

V. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten, sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter der Web-Adresse: www.kirchenkreis-nordfriesland.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“ zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.05.12 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

25992 List auf Sylt, den 08. Mai 2012

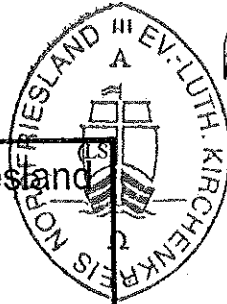
Der Kirchenvorstand

Petra Hansen p.
Vorsitzende(r)



J. Deedts
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
-Kirchenkreis Nordfriesland-



Leck, den

Kirchenkreis Nordfriesland

11. Mai 2012

(Roger Bodin, Verwaltungsleiter)
Verwaltungsleitung